



Auszug betreffend der Richtlinien fur die Tatigkeit von Rechtsanwalten im Rahmen von Mediation aus den Erlauterungen der Vertreterversammlung des osterreichischen Rechtsanwaltskammertages zu den Richtlinien fur die Ausubung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)

Allgemeines

Ursprunglich war beabsichtigt, den bisherigen Artikel XII – Der Rechtsanwalt und Mediation im Einvernehmen mit dem zustandigen Arbeitskreis einerseits zu uberarbeiten und andererseits in Bezug auf eine andere Form der auergerichtlichen Streitbeilegung, „Collaborative Law“ zu erweitern. Bei der letzten Sitzung des Arbeitskreises Berufsrecht am 3. Juli 2015 wurde festgestellt, dass der Diskussionsstand in beiden Arbeitskreisen nicht einheitlich war, weshalb schlussendlich so vorgegangen wurde, die Bezug habenden Bestimmungen in eine eigene Richtlinie auszulagern, damit gegebenenfalls der Diskussionsprozess fur 2 von 19 diese Bestimmungen fortgesetzt werden kann und durch anderung dieser eigenstandigen Richtlinie umgesetzt werden kann, ohne dass die nun neuen RL-BA 2015 wieder geandert werden mussen.

Zu §§ 63 bis 69 RL-BA 1977

Die uberarbeiteten Bestimmungen, nun inhaltlich betreffend Mediation und Collaborative Law entsprechen dem Vorschlag des Arbeitskreises ADR in der Sitzung vom 10. April 2015, dies mit der Magabe, dass die Bestimmungen insgesamt nun in eine eigenstandige neue Richtlinie ausgegliedert wurden. Die vorgeschlagenen Einzelberschriften uber Bestimmungen wie „Der Rechtsanwalt als Mediator“ oder „Schriftlichkeit“ etc. fallen gelassen wurden, da auch alle anderen Bestimmungen in der Neufassung keine Paragraphen-berschriften kennen. Die vom Arbeitskreis ADR gewahlte grundsatzliche Trennung der Regelungen uber Mediation einerseits und Collaborative Law andererseits wurde beibehalten, dies mit der einzigen Ausnahme, dass die offensichtliche Gemeinsamkeit betreffend Qualifikation wiederum in einer gemeinsamen Bestimmung, nun § 54 zusammengefasst wurde. Der vorliegende Vorschlag entspricht entgegen den Bestimmungen der RL-BA in der neuen Fassung noch keinem endgultig abgeschlossenen Diskussionsprozess, da insbesondere Fragen der Verschwiegenheitsverpflichtung, von welchen es keine Ausnahme geben soll (also auch nicht bei Entbindung) ebenso wenig endgultig ausdiskutiert werden konnten, wie allfallige Abstimmungen mit gesetzlichen Regelungen (Zivil-Mediationsgesetz) noch nicht abgeschlossen waren. Der Textvorschlag dient daher dazu, dass im Falle der Beschlussfassung jedenfalls ein Ersatz fur die bisherigen Regelungen geschaffen wird, gleichzeitig aber die Moglichkeit geschaffen wird, die Bezug habenden Bestimmungen gegebenenfalls im Zuge des fortlaufenden Diskussionsprozesses isoliert novellieren zu konnen.

26.09.2016